



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Dotzheim

Über 100600

 . August 2022

Vorlagen-Nr.: 22-O-11-0032
Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Dotzheim am 13. Juli 2022
Behinderung durch abgestellte E-Scooter im öffentlichen Raum
Beschluss Nr. 0098

Sehr geehrter Herr Kuntze,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Punkt teilt mir die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsorganisation der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes mit:

Der Stadt ist es ein wichtiges Anliegen Behinderungen durch E-Tretroller, vor allem für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen, zu vermeiden. So befindet sich die Stadt in regelmäßigem Austausch mit den Anbietern und hat diese beispielsweise aufgefordert, ihr Personal besser zu schulen, um die Aufstellung von E-Tretrollern z. B. in Kreuzungsbereichen und Haltestellen zu unterbinden. Zudem sind die Anbieter aufgefordert, ihre Nutzer nachdrücklich auf ein korrektes Fahrverhalten und verkehrsrechtlich konformes Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge hinzuweisen und softwareseitige Lösungen zur besseren Kontrolle zu finden.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Neuauflage des städtischen Merkblatts geplant. Im Rahmen der Neuauflage wird z. B. ein Abschlussfoto vom Kunden zur Abstellungssituation und dem Standort des betreffenden Fahrzeugs als Vorgabe zur Beendigung der Miete implementiert. An dieser Stelle ist jedoch hervorzuheben, dass die Regelungen des städtischen Merkblatts voraussichtlich weiterhin auf Freiwilligkeit beruhen werden. Die aktuelle Version des Merkblatts (Stand: August 2019) kann hier eingesehen werden:

https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/umwelt-naturschutz/Merkblatt_E-Tretroller_Wiesbaden.pdf

Darüber hinaus stellt ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW aus dem Jahr 2020 (Aktenzeichen: 11 B 1459/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 16 L 1774/20)) einen potenziellen Ansatz für eine Grundlage zur Einführung von Regulierungsmöglichkeiten, zum Beispiel zur Schaffung von Abstellflächen, dar. Hiernach könnte das Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum über eine Sondernutzung geregelt werden. Zunächst muss jedoch die Kompatibilität mit der Hessischen Landesgesetzgebung geprüft werden. Zudem sind die wis-

senschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im Jahr 2020 zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei der Grundsatzfrage, ob es sich bei der Abstellung von E-Tretrollern um einen erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt, wahrscheinlich nicht um eine Sondernutzung handelt. Insofern ist zu unterstreichen, dass für eine rechtssichere Umsetzung von Maßnahmen zur Regulierung eine umfassende rechtliche Prüfung erforderlich ist. Derzeit befindet sich die Stadt Wiesbaden in verwaltungsinternen Abstimmungen darüber, inwiefern, wie und wo ein entsprechender Lösungsweg auch für das Wiesbadener Stadtgebiet zielführend ist und welche vorbereitenden Schritte diesbezüglich vorgenommen werden müssen.

Leider können wir Ihnen daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Informationen hierzu mitteilen, da sich die verwaltungsinterne Prüfung noch im Prozess befindet. Abschließend ist zu betonen, dass auch für die Stadt Wiesbaden und ESWE Verkehr die Situation nicht zufriedenstellend ist. Im engen Austausch mit den Anbietern versuchen wir jedoch im Rahmen unserer eingeschränkten Möglichkeiten für stetige Verbesserungen zu sorgen. Im September ist diesbezüglich z. B. ein weiterer Runder Tisch mit den E-Tretroller-Anbietern geplant.

Für Rückfragen steht Ihnen bei ESWE Verkehr eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner des Geschäftsbereichs Planung, unter der Tel. 0611 / 45022 - 278, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the closing text.